



GEMEINDE
BOTTIGHOFEN

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisation	3
III. Finanzierung	4
IV. Schlussbestimmungen	4

Gestützt auf die §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des Abfallgesetzes erlässt die Gemeinde Bottighofen folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle. Zweck

Art. 2

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Bottighofen. Geltungsbereich

Art. 3

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor. Übergeordnete Erlasse

Art. 4

Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben. Abgabepflicht

II. Organisation

Art. 5

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Zuständigkeit

²Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.

³Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

⁴Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Art. 6

Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren. Information

Art. 7

Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 8

Sammeldienste/
Sammelplätze

¹Das zuständige Organ legt fest:

- a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle

²Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 9

Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.

Art. 10

Gebühren

¹Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

²Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 11

Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigung:

Durch den Gemeinderat Bottighofen beschlossen am: 28. April 1997

Durch die Gemeindeversammlung Bottighofen beschlossen am: 26. Mai 1997

Der Gemeindeammann:

I. Rusca

I. Rusca-Naef



Der Gemeindeschreiber:

A. Gähler

A. Gähler

Durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am: